

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 26. August 2008 III 54-1.86.1-9/08

Zulassungsnummer:

Z-86.1-20

Geltungsdauer bis:

31. August 2013

Antragsteller:

häwa GmbH & Co. KG Industriestraße 12, 88489 Wain

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse Typ HF/ HFA mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und 36 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-70 vom 29. August 2003. Der Gegenstand ist erstmals am 29. August 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



Seite 2 von 8 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26. August 2008

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Seite 3 von 8 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26. August 2008

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler vom Typ HF/ HFA mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Abmessungen (Breite x Höhe x Tiefe) von (280 mm x 280 mm x 175 mm) bis (1250 mm x 2500 mm x 800 mm) hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten. Wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes von 30 Minuten gewährleistet ist.

1.2.2 Die Größe des Außendurchmessers der einzelnen, in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel darf 76,2 mm nicht überschreiten; der zulässige Gesamtquerschnitt der Kabel darf nicht mehr als $4 \times 240 \text{ mm}^2$ betragen.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten entsprechen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, nichtbeweglichen Bauteilen, mindestens einer verschließbaren Tür oder einem Deckel mit einem Verschlusssystem und einer Kabeleinführung. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (s. Tabelle 3).

Die äußere Oberflächenschicht besteht aus 1,5 mm bzw. 2 mm dickem Blech aus Stahl oder nichtrostendem Stahl.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Anlagen 1 bis 9, 16 bis 19, 30 und 31 hergestellt.

Zum Verschließen der Brandschutzgehäuse sind die Öffnungsverschlüsse und Verschlusssysteme entsprechend Tabelle 1 zu verwenden.



geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09



Seite 4 von 8 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26. August 2008

Tabelle 1: Gehäusetyp, Öffnungsverschluss und Verschlusssystem (Maße in mm)

Gehäusetyp	Typbezeichnung	Öffnungs- verschluss	Verschlusssystem
Klemmkasten	HFA-30-KA0/5, HFA-30-KE0/5, HFA-30-KE0/51 HFA-30/90-KA3/5, HFA-30/90-KE3/5, HFA-30/90-KE5/5, HFA-30/90-KE5/5, HFA-30/90-KE5/51	Blechstecktür	Linsenkopfschrauben, nach DIN 966-05-55-VZ, mind. 4 St., M5 x 55
Elektroverteiler	HFA-30/90-VA, HFA-30/90-VF, HFA-30/90-VE, HFA-30/90-VE5/51	1- flügelige Tür	für H ≤ 800: 2 Vorreiber Typ EMKA V2A, 1000-U134; für H > 800: Stangenver- schluss Typ DIRAK
		2- flügelige Tür (B ≥ 730)	Stangenverschluss Typ DIRAK
Elektroverteiler	HF 30 (40 mm), HF 30 (50 mm)	1-flügelige Tür	Vorreiber vom Typ EMKA V2A, 1000-U134; 400 ≤ H ≤ 800: 2 Vorreiber, 801 < H < 1365: 3 Vorr., 1365 ≤ H < 1950: 4 Vorr., 1950 ≤ H: 5 Vorreiber

Tabelle 2 Außen- und Innenabmessungen

Typbezeichnung		Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
HFA-30-KA0/5,	Min.	280	280	175	151	151	89
HFA-30-KE0/5,	Max.	430	430	175	301	301	89
HFA-30-KE0/51	Max.	430	450	1/3	301	301	09
HFA-30/90-KA3/5,	Min.	340	340	200	151	151	89
HFA-30/90-KE3/5,	Max.	490	490	200	301	301	89
HFA-30/90-KE3/51	Max.	450	490	200	301	301	09
HFA-30/90-KA5/5,	Min.	380	380	215	151	151	89
HFA-30/90-KE5/5,	Max.	530	530	215	301	301	89
HFA-30/90-KE5/51	Max.	330	330	213	301	301	09
HFA-30/90-VA,	Min.	600	400	240	375	175	118
HFA-30/90-VF,							
HFA-30/90-VE,	Max.	2500	1250	800	2275	1025	678
HFA-30/90-VE5/51							
HF 30 (40 mm)	Min.	400	300	200	317	217	103,5
	Max.	2500	1200	800	2417	1117	703,5
HF 30 (50 mm)	Min.	400	300	200	297	197	93,5
	Max.	2500	1200	800	2397	1097	693,5



Seite 5 von 8 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26. August 2008

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie der Übereinstimmungsnachweise für die in Tabelle 3 aufgeführten Bauprodukte gelten die dort genannten Verwendbarkeitsnachweise.

Baustoffklassen bzw. europäische Klassen und Verwendbarkeitsnachweise Tabelle 3

Baustoff/ Bauprodukt	Baustoffklasse / europäische Klasse²	Verwendbarkeitsnachweis
Blech aus Stahl bzw. nicht rostendem Stahl; 1,5 mm bzw. 2,0 mm dick	A1	
"FERMACELL Gipsfaser— Platte"	A2—s1,d0	ETA-03/0050
"Sasmox—Gipsspanplatte"	A2	P—HFM B6035
"PROMATECT—L500"	A1	P-NDS04-2
"PROMASEAL—PL"	B2	Z-19.11-249
Platten SP 180, 180 [kg/m³]*	A1	DIN EN 13162
"PROMASTOP-Systemkitt-N"		Z-19.11-1624

Sofern andere Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162 als die hier genannten verwendet werden sollen, müssen diese nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ sein, einen Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, eine Nennwärmeleitfähigkeit von maximal 34 W/(m·K) und eine Nennrohdichte von mindestens 180 kg/m³ aufweisen. Im Übrigen sind die Anlagen zur Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr.1.5.1 zu beachten.

2.1.3.2 Kabeleinführung

Für die Herstellung der Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse vom Typ "HFA-30/90-V..." bzw. "HF 30" sind Formsteine gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.15-606 bzw. Nr. Z-19.15-298 entsprechend den Anlagen 27 bis 29, 34 und 35 zu verwenden.

Für die Herstellung der Kabeleinführungen der Klemmkästen "HFA-30/90-K..." sind Formprofile aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum TS" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-353 mit den Querschnittsabmessungen 60 mm x 50 mm zu verwenden.

2.1.3.3 Dichtungen

Als Dichtungen⁴ für die Öffnungsverschlüsse sind Profile aus dem dämmschichtbildenden Baustoff vom Typ "ZZ—Brandschutzschaum TS" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-353 zu verwenden.

2.1.4 **Befestiaunasmittel**

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an dem angrenzenden Massivbauteil sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten.

2.1.5 Dichtungsmaterial

Bei der Aneinanderreihung von Brandschutzgehäusen ist als Dichtungsmaterial zwischen 2.1.5.1 den seitlichen Gehäuseflächen der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-Mastic-Brandschutzkitt" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1628 zu verwenden.

Bei Eingreifen der Brandschutzgehäuse in eine Massivwand ist die umlaufende Fuge mit 2.1.5.2 einem mindestens normalentflammbaren (DIN 4102-B2)3 Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

Deutsches Institut

DIN 4102-1:1998-05 bzw. DIN EN 13501-1:2002-06

DIN EN 13501-1:2002-06

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen und Prü DIN 4102-1:1998-05

Die Angaben hinsichtlich der Abmessungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Seite 6 von 8 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26. August 2008

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse mit Kabeleinführungen sind werkmäßig herzustellen. Bei seitlicher Aneinanderreihung der Brandschutzgehäuse notwendige Öffnungen in den Seitenwänden bzw. Vertiefungen und Bohrungen für den Einbau von Bedienelementen sind ebenfalls werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.4 und 2.1.5

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4, der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.5.1 und der Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.5.2 bzw. die Verpackung der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen—Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) – einschließlich der Zulassungsnummer Z—86.1-20 - nach den Übereinstimmungs—Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü—Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü—Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 und den dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.5.1 und den Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.5.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn der im Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den gemäß Abschnitt 2.1.3.1 getroffenen Festlegungen zu den Mineralfaserplatten hat sich der Hersteller bei jeder Lieferung davon zu überzeugen, dass die Mineralfaserplatten bzw. deren Begleitdokumente die CE-Kennzeichnung aufweisen und die Anforderungen gemäß Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.5.1 erfüllen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen, D_{eutsc}



Seite 7 von 8 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26. August 2008

- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskotrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanleitung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen, die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

3.2.1 Brandschutzgehäuse gemäß Anlagen 1 bis 9, 16, 18 bis 20 und 30 bis 31 müssen vor oder an Massivwänden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten entsprechend den Anlagen 10 bis 12, 24 bis 26 und 32 aufgestellt bzw. befestigt werden.

Brandschutzgehäuse dürfen nur dann in Massivwände eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer, der Schallschutz und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt werden. Dieser Hinweis ist in die Aufstell- und Betriebsanleitung aufzunehmen.

Bei Einbau eines Brandschutzgehäuses in eine Massivwand ist die umlaufende Fuge mit nichtbrennbarer (DIN 4102-1)³ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt \geq 1000 °C beträgt, auszufüllen und mit dem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.5.2 zu versiegeln Im Übngen gelten für den Einbau die Angaben der Anlagen 12, 25 und 32.

Deutsches Institut für Bautechnik /



Seite 8 von 8 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26. August 2008

Für die freistehende Aufstellung sind Brandschutzgehäuse gemäß den Anlagen 17 und 21 zu verwenden. Die Standsicherheit dieser Gehäuse ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

3.2.2 Wahlweise dürfen Brandschutzgehäuse vom Typ "HFA—30/90—V..." bzw. "HF 30" unter Verwendung eines sog. Brandschutzsockels gemäß Anlage 23 aufgestellt werden (s. Anlagen 24, 26, 32).

3.3 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Notwendige Kabeleinführungen für das Brandschutzgehäuse sind werkmäßig unter Verwendung von Formsteinen bzw. Formprofilen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 entsprechend den Anlagen 13 bis 15, 27 bis 29, 34 und 35 zu erstellen.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in das Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

Bei Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicher zu stellen, dass die Kabeleinführungen und das Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkmäßig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen - entweder Befestigungswinkel, die an den Aussenkanten des Gehäuses angeschweißt sind oder innen liegende Befestigungen (s. Anlage 36) – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

3.5 Aneinanderreihung von Brandschutzgehäusen

Es dürfen maximal fünf Brandschutzgehäuse vom Typ "HFA—30/90—V..." gleicher Höhe und Tiefe seitlich aneinander gereiht werden (s. Anlagen 20, 21 und 26), wobei jedes Brandschutzgehäuse für sich genommen standsicher aufgestellt und befestigt werden muss.

Die Innenräume der Brandschutzgehäuse dürfen durch Öffnungen in den Seitenwänden miteinander verbunden werden, wobei die Brandschutzgehäuse untereinander gemäß den Anlagen 20 und 21 mit Schrauben M8 im Abstand von \leq 300 mm und Schrauben M6 im Abstand von \leq 200 mm zu verschrauben sind. Im Bereich des Stoßes der Gehäuse sind 1,5 mm dicke Bekleidungen aus Stahlblech anzuordnen, deren Überlappungsbereich mit dem Dichtungsmaterial gemäß Abschnitt 2.1.5.1 abzudichten ist.

Die Öffnungen in den Seitenwänden und die Bohrungen für die Verbindungsmittel sind werksmäßig durch den Hersteller der Brandschutzgehäuse zu erstellen.

3.6 Einbau von Bedienelementen

In Öffnungsverschlüsse von Brandschutzgehäusen vom Typ "HFA—30/90—V..." dürfen entsprechend Anlage 22 Bedienelemente eingebaut werden. Die hierfür notwendigen konstruktiven Änderungen am Brandschutzgehäuse sind werksmäßig vorzufertigen.

4 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses das Gehäuse geschlossen zu halten ist. Es darf nur zu Installationsund Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

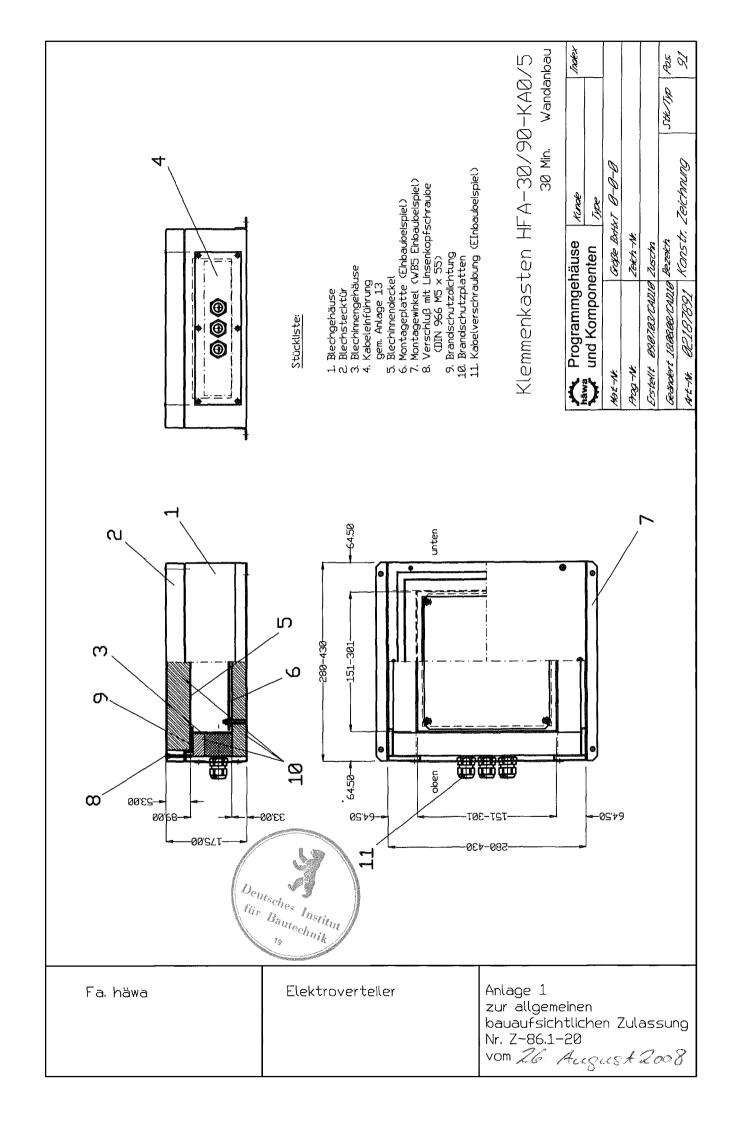
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Aufstell- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

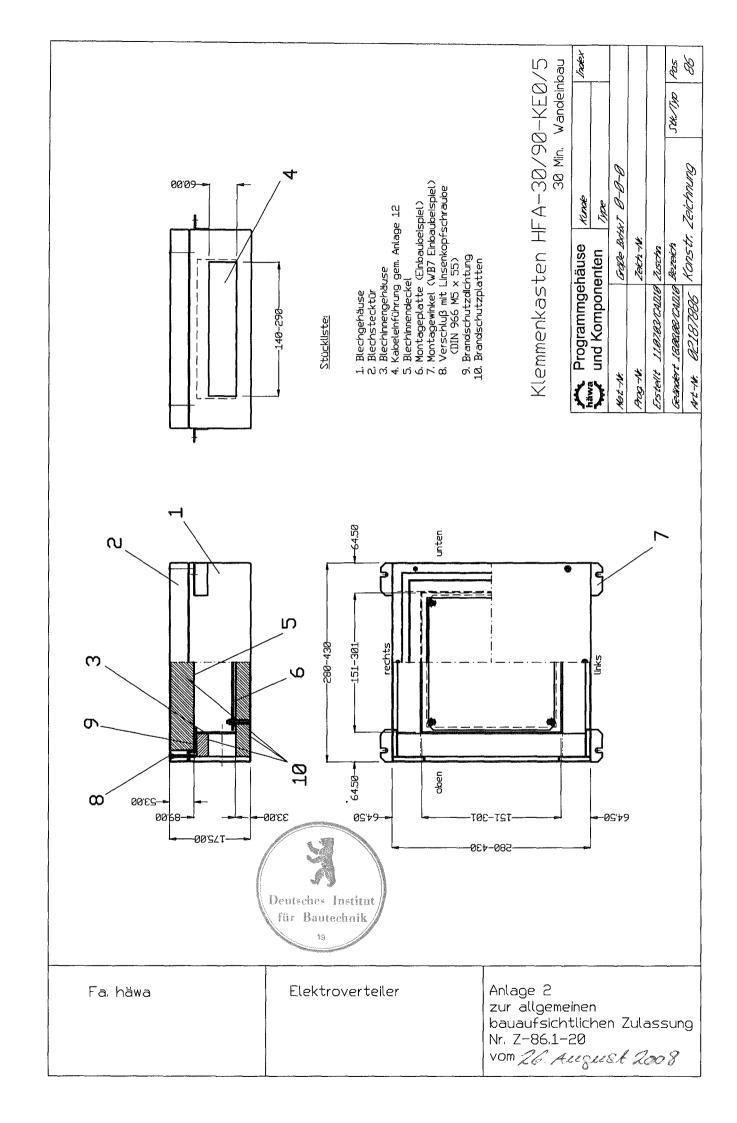
Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Aufstell- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

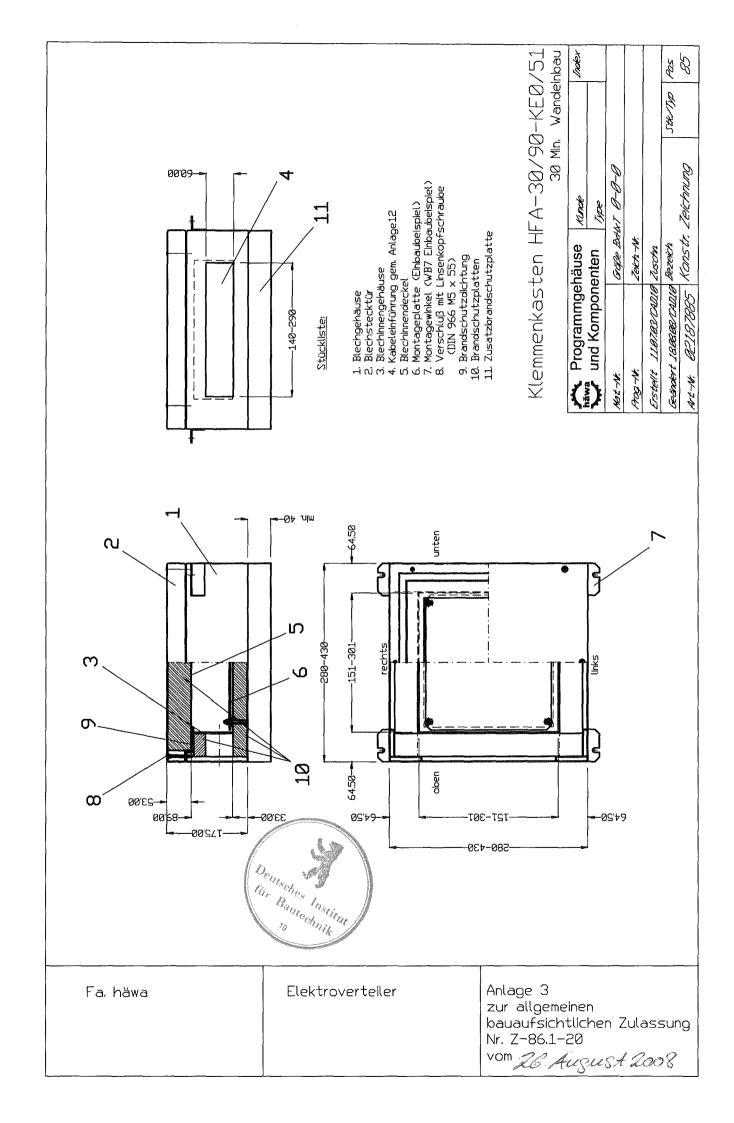
Beglaubigt

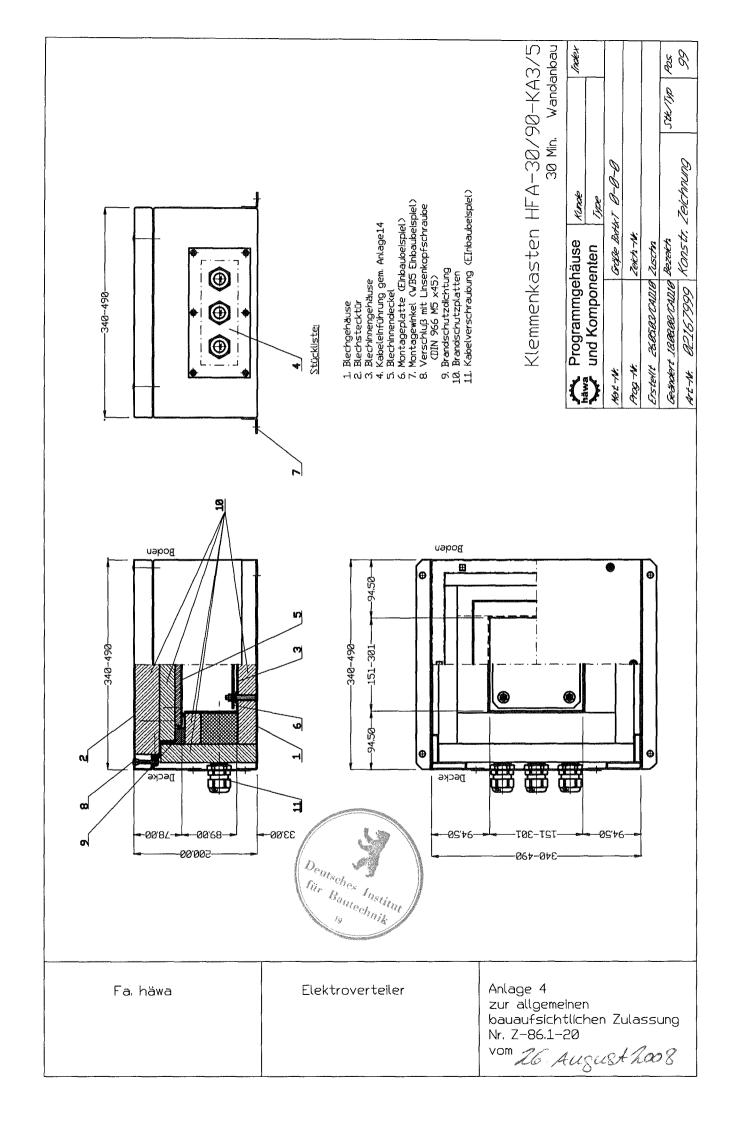
5 See Degrades Institut
für Bautechnik

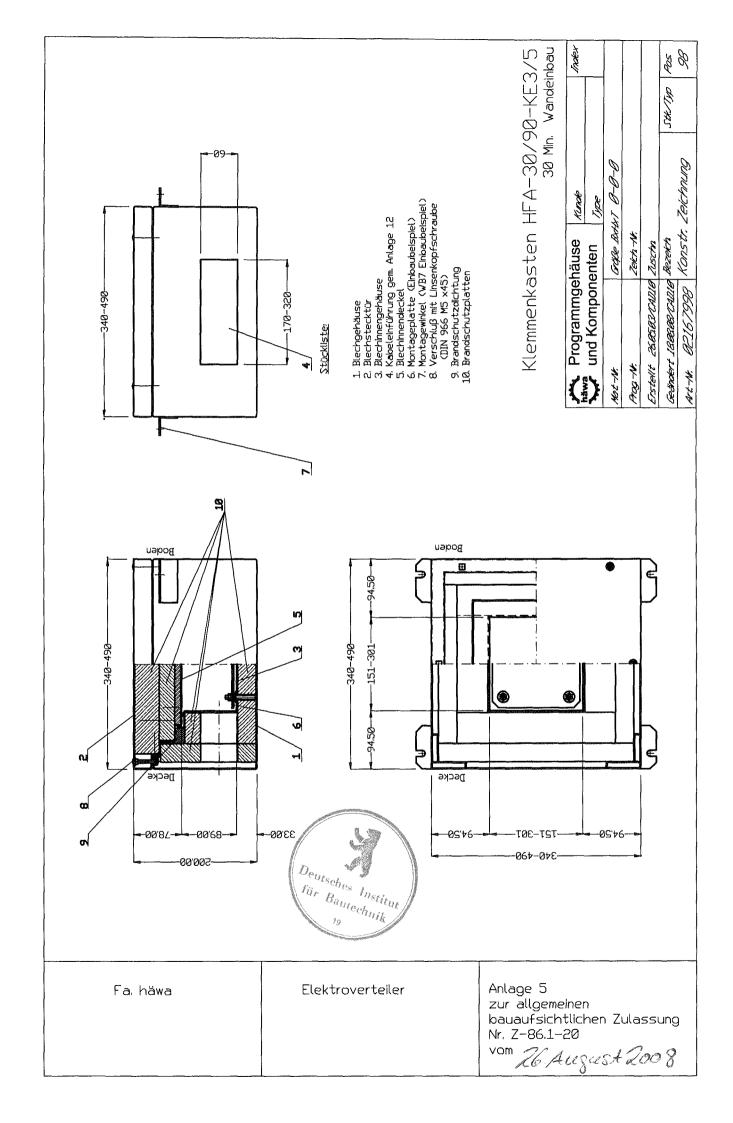
Kersten

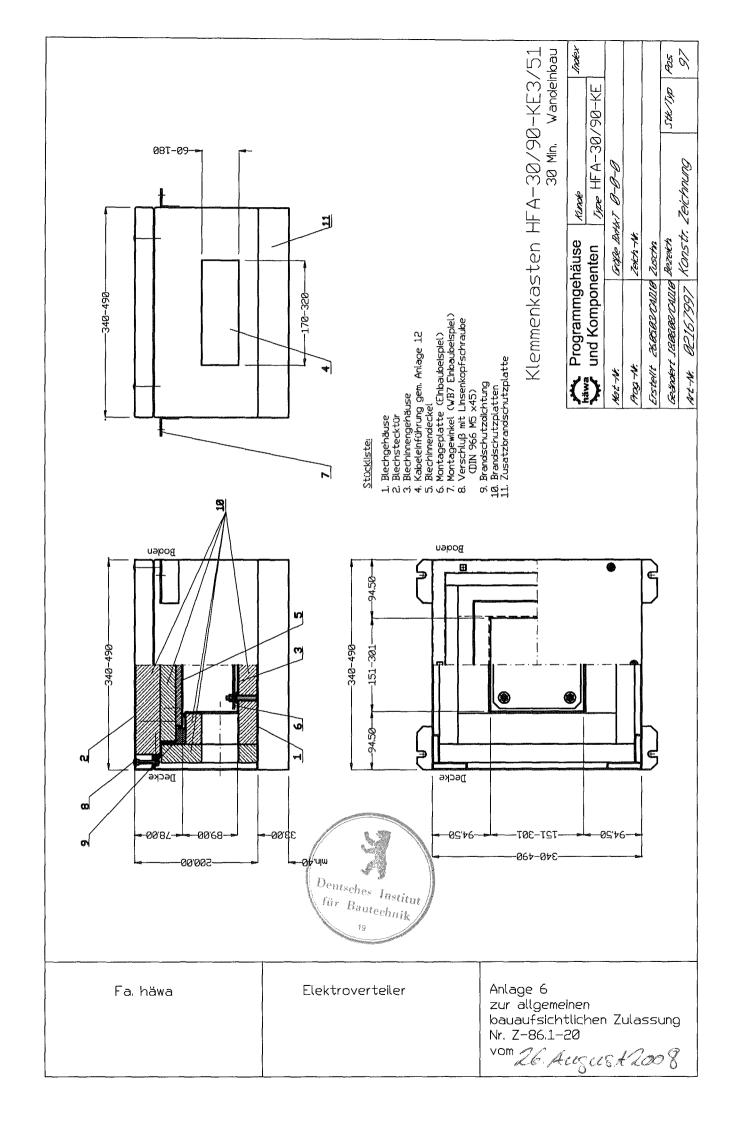


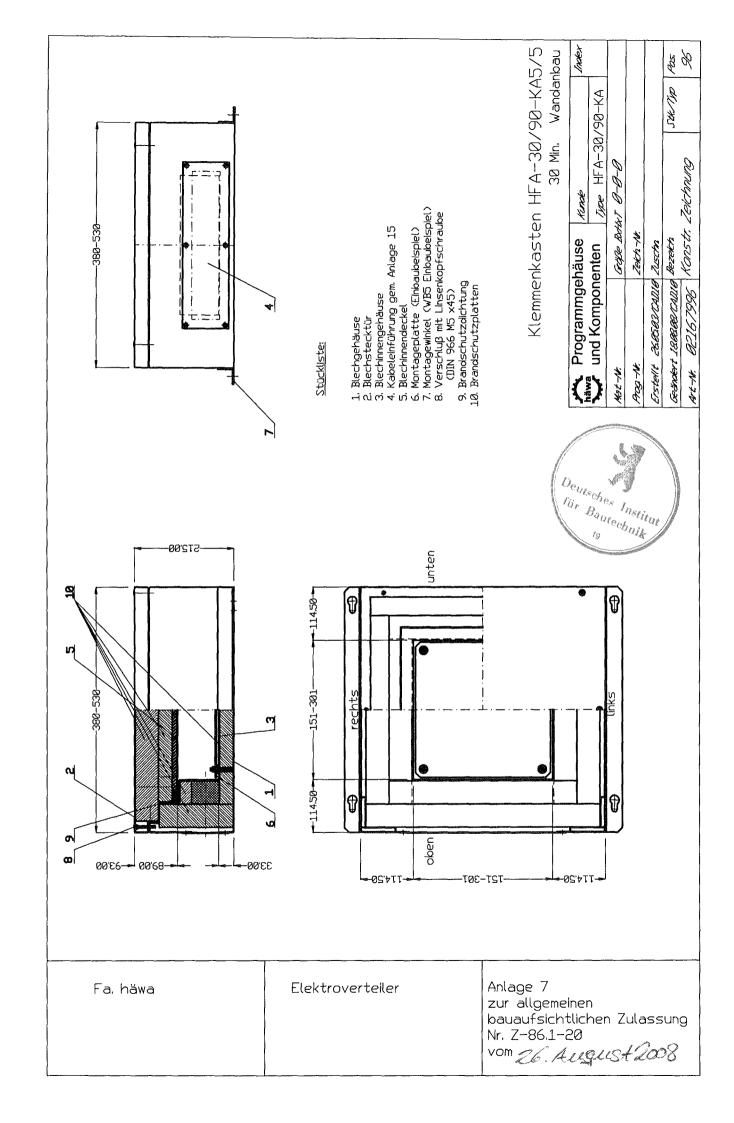


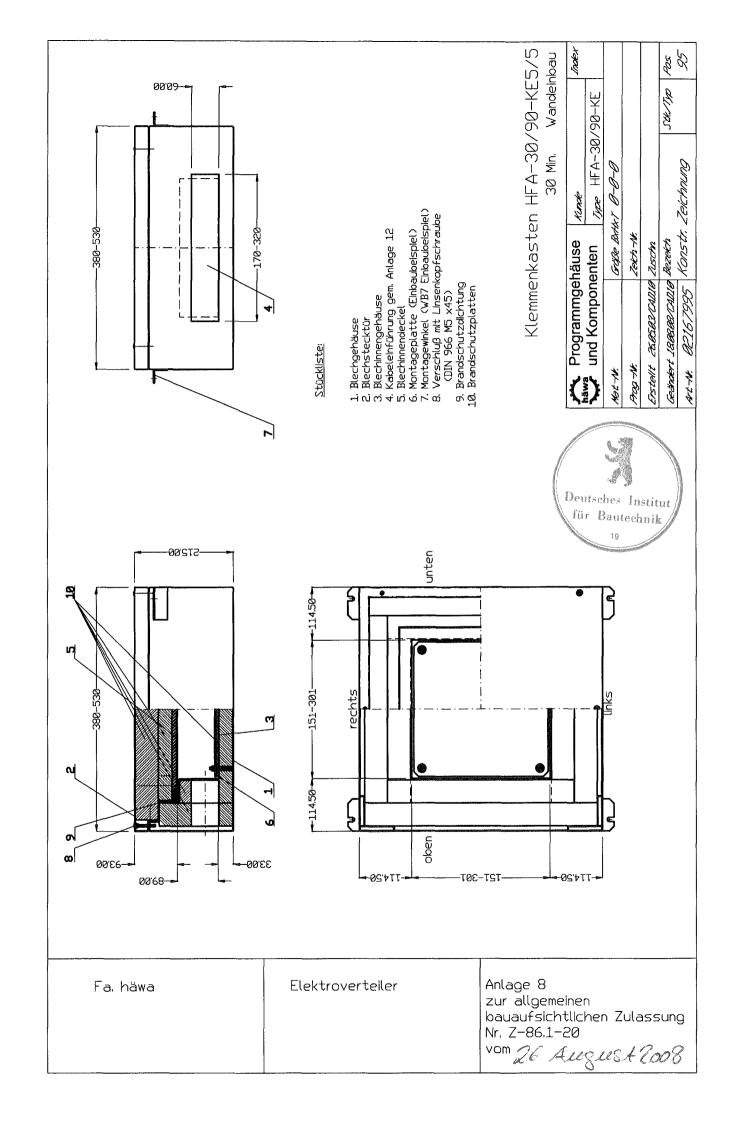


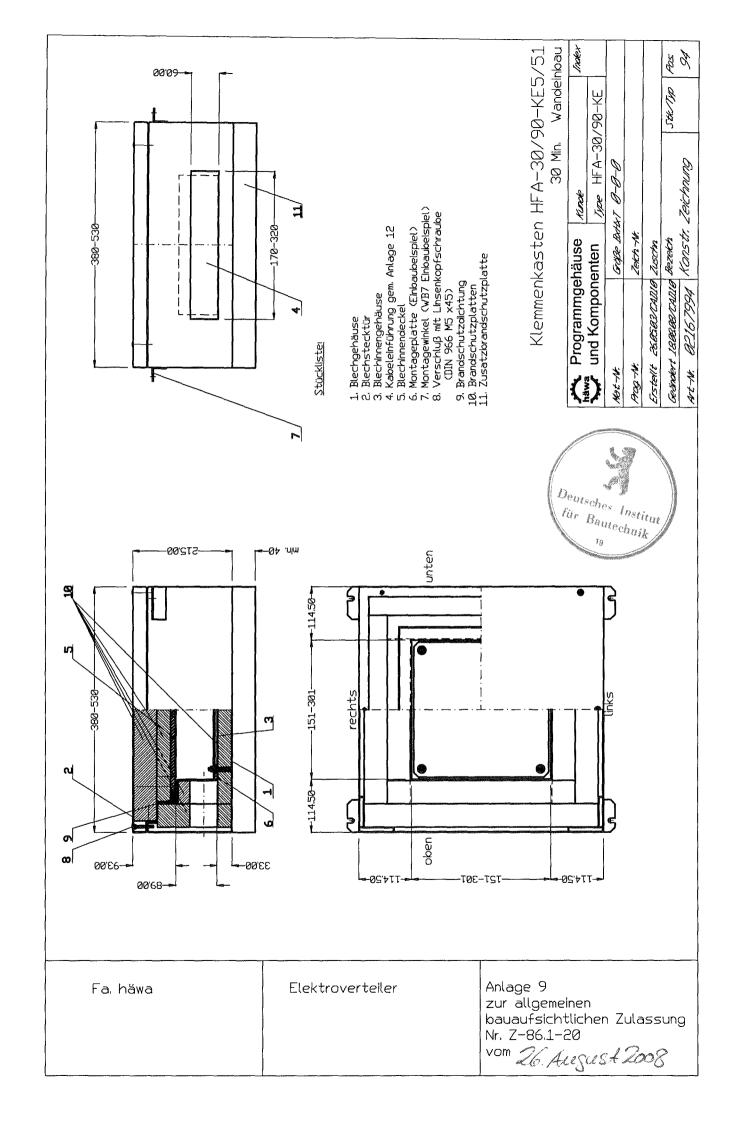










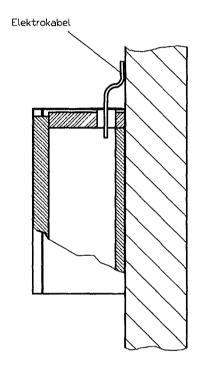


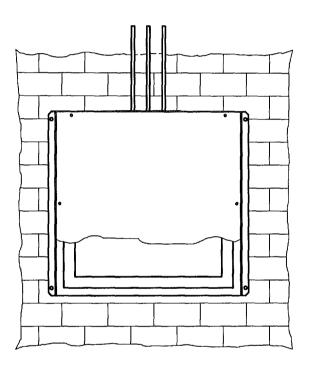
688181

Aufbaubeispiel 1

gültig fürTyp:

HFA 30/90 KA0/5 HFA 30/90 KA3/5 HFA 30/90 KA5/5







Die jeweiligen Vorschriften für den entsprechenden Brandabschnitt hinsichtlich der zu verwendenden Kabel sind zu beachten.

Es dürfen mehrere Kabelschotts eingesetzt werden. Die Brandschutzkabel müssen den bauseits geforderten Funktionserhalt haben.

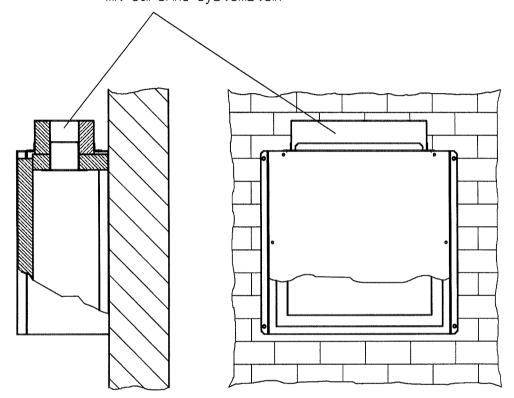
Fa, häwa

Elektroverteller

Anlage 10 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26. August 2008

gültig fürTyp:

Stutzen für Brandschutzkabelkanal mit od. ohne Systemstein HFA 30/90 KA0/5 HFA 30/90 KA3/5 HFA 30/90 KA5/5



Die jeweiligen Vorschriften für den entsprechenden Brandabschnitt hinsichtlich der zu verwendenden Kabel/Kanäle sind zu beachten.

Es dürfen mehrere Kanalstutzen eingesetzt werden. Die Größe des Kanals ist anzugeben.

Fa. häwa

Elektroverteiler

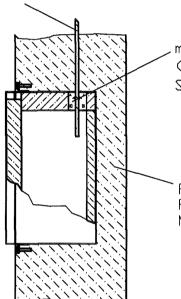
Anlage 11 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26.August 2008

Deutsches Institut Mür Bautechuik

gültig fürTyp:

HFA 30/90 KE0/5 HFA 30/90 KE0/51 HFA 30/90 KE3/5 HFA 30/90 KE5/5 HFA 30/90 KE3/51 HFA 30/90 KE5/51

Elektrokabel



mit Mineralwolle ausfüllen (Baustoffkl. DIN4102-A Schmelzpunkt > 1000°C)

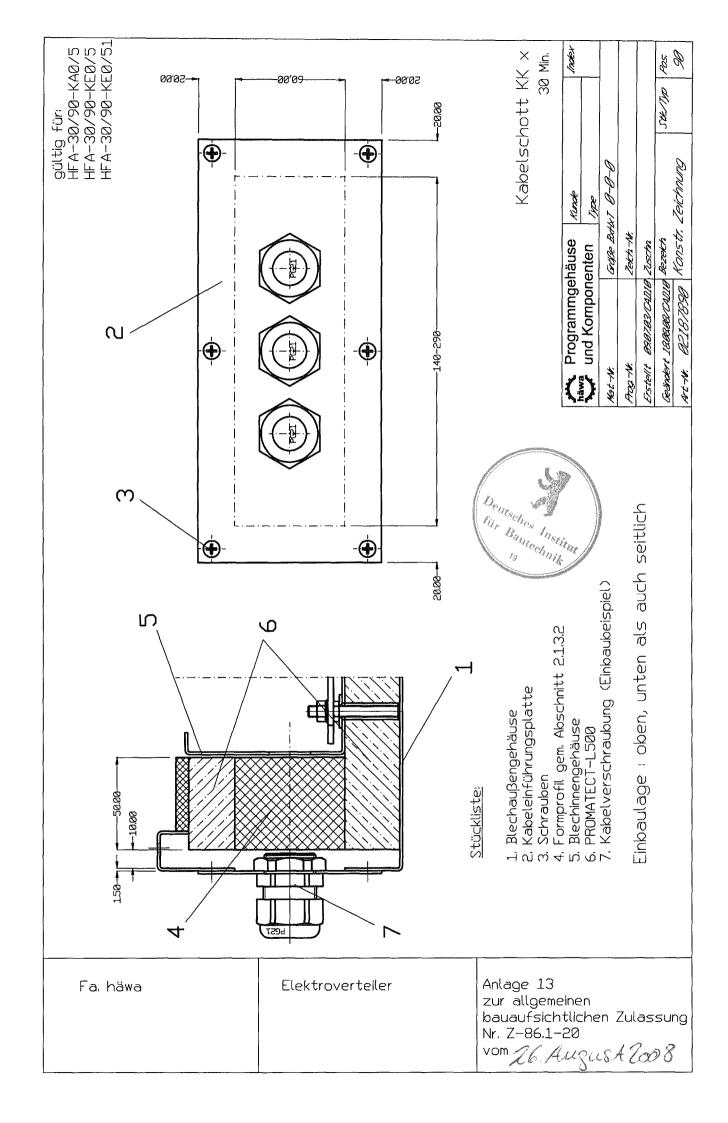
Restdicke mit der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Massivwand

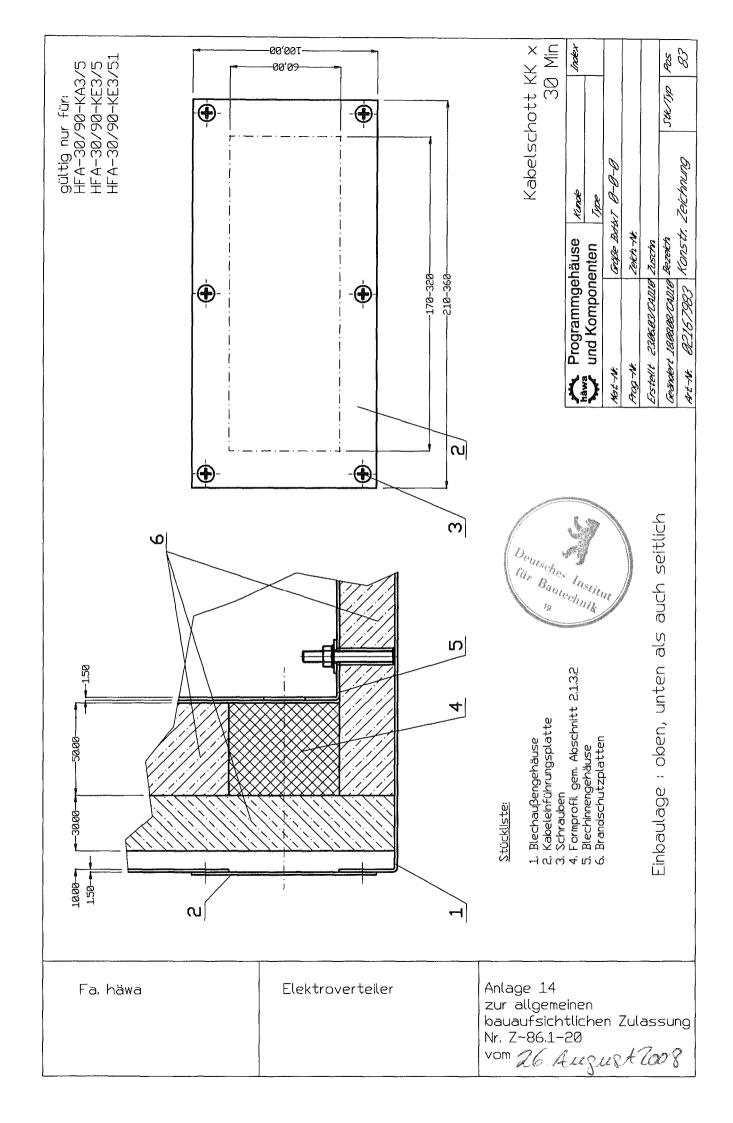


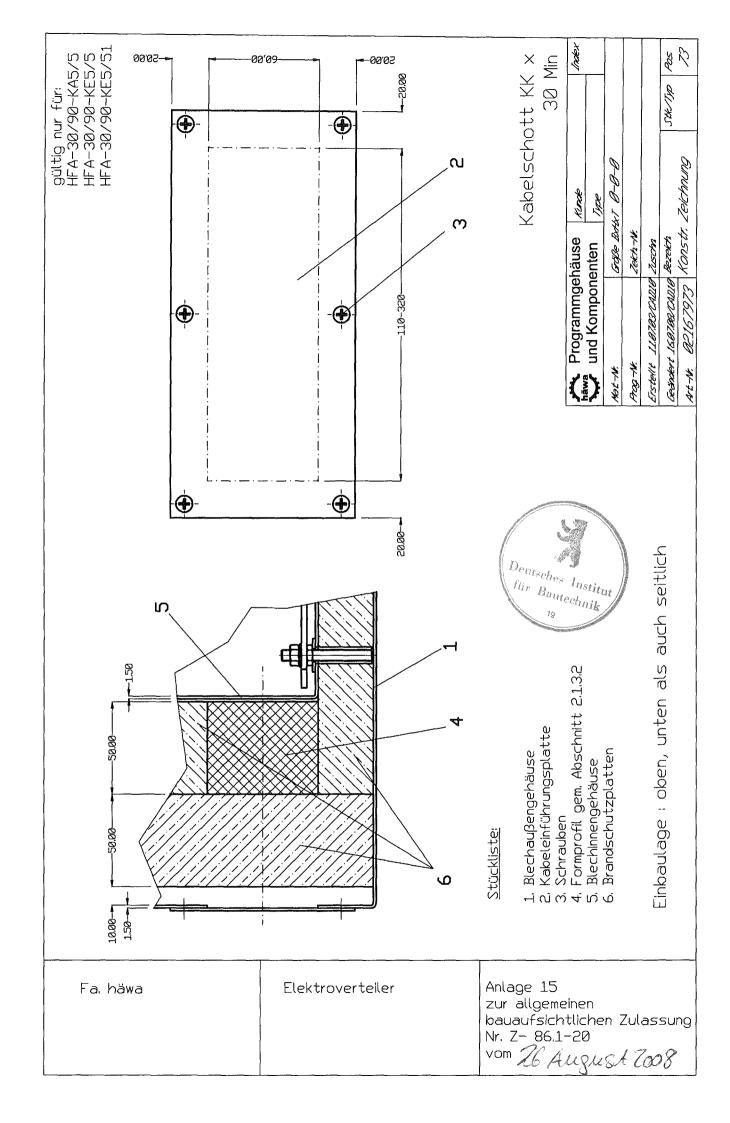
Fa. häwa

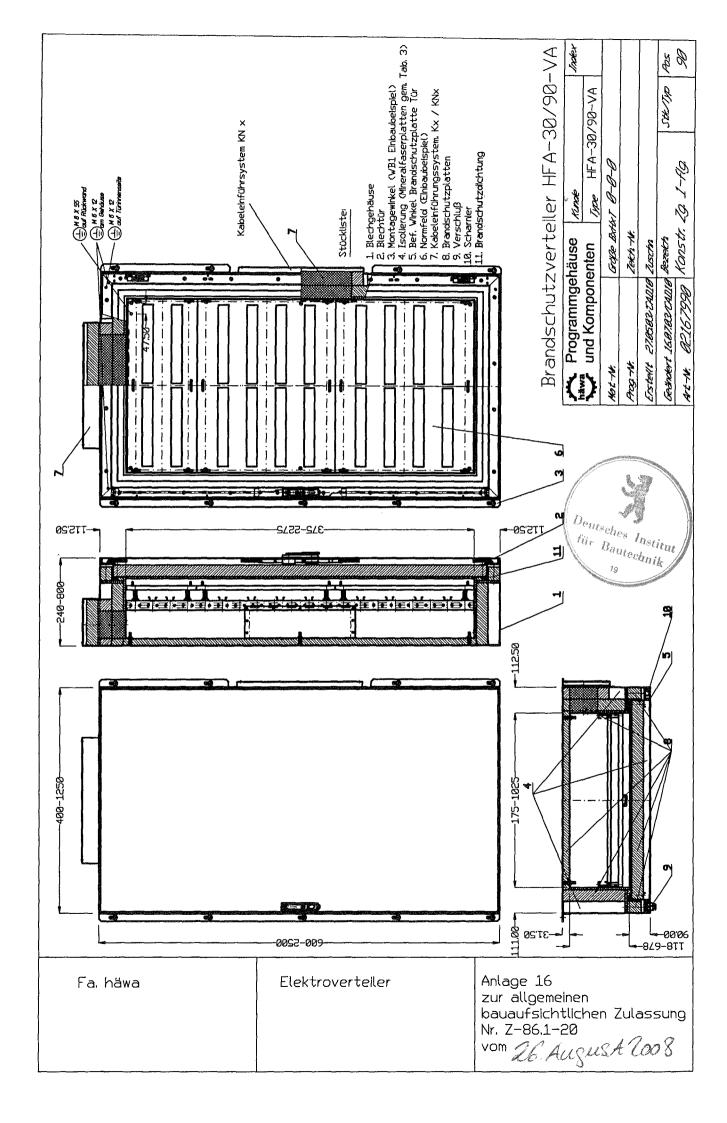
Elektroverteller

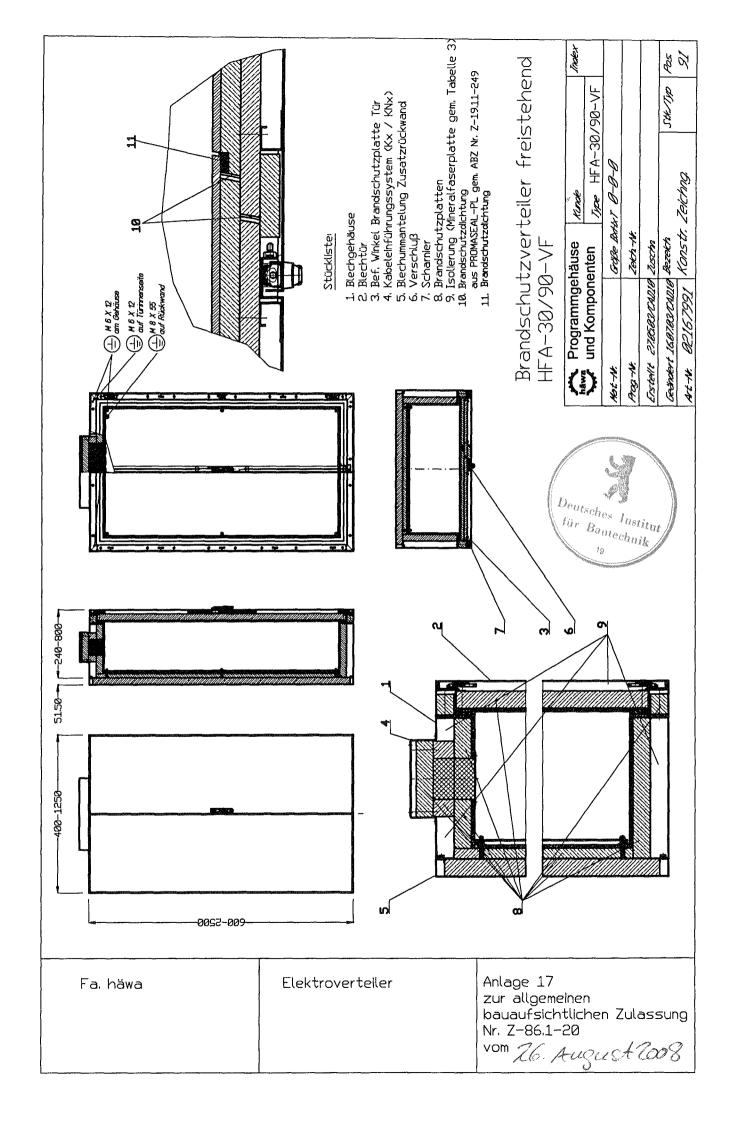
Anlage 12 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26.August 2008

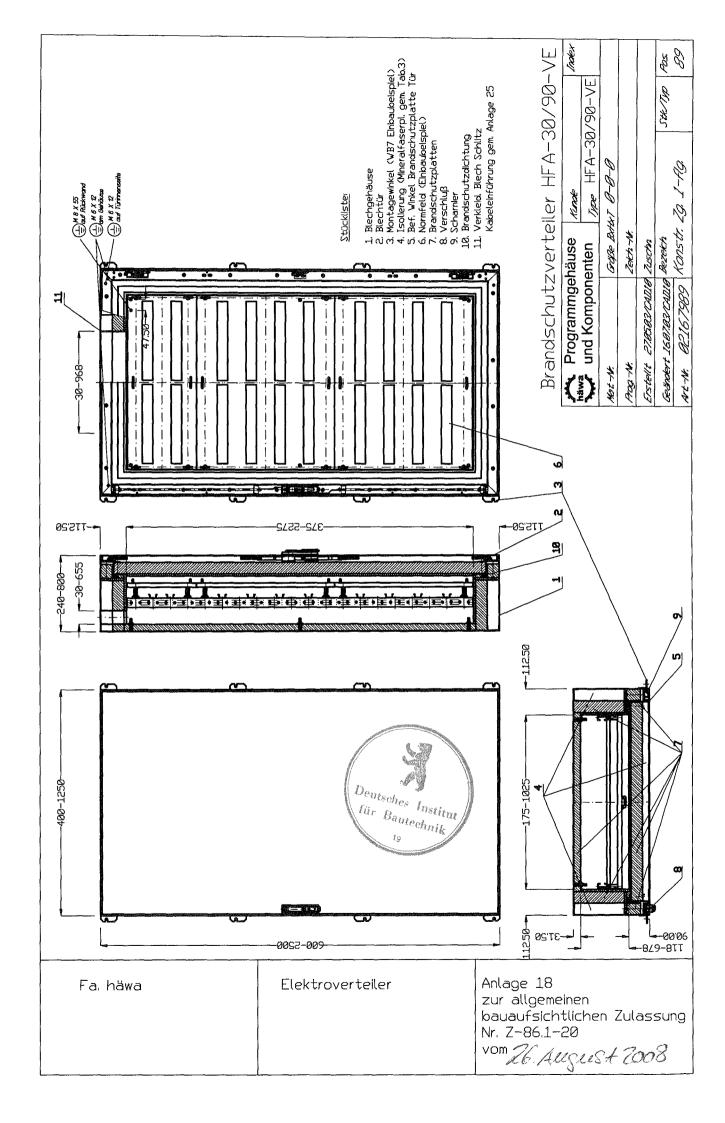


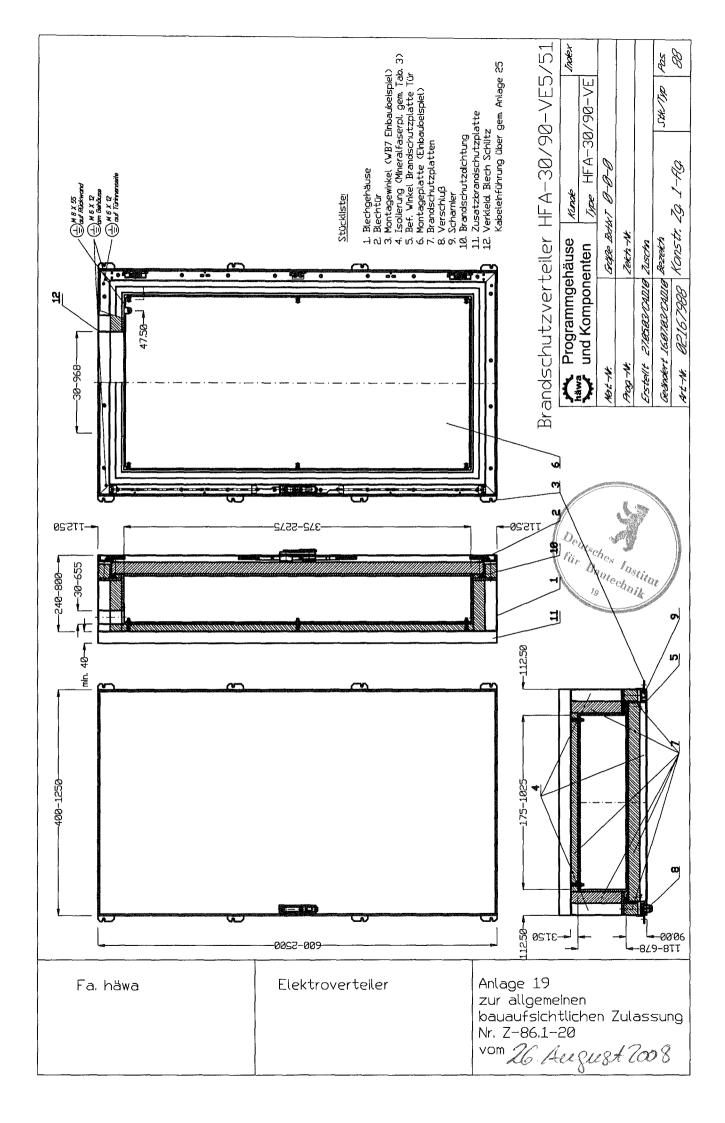


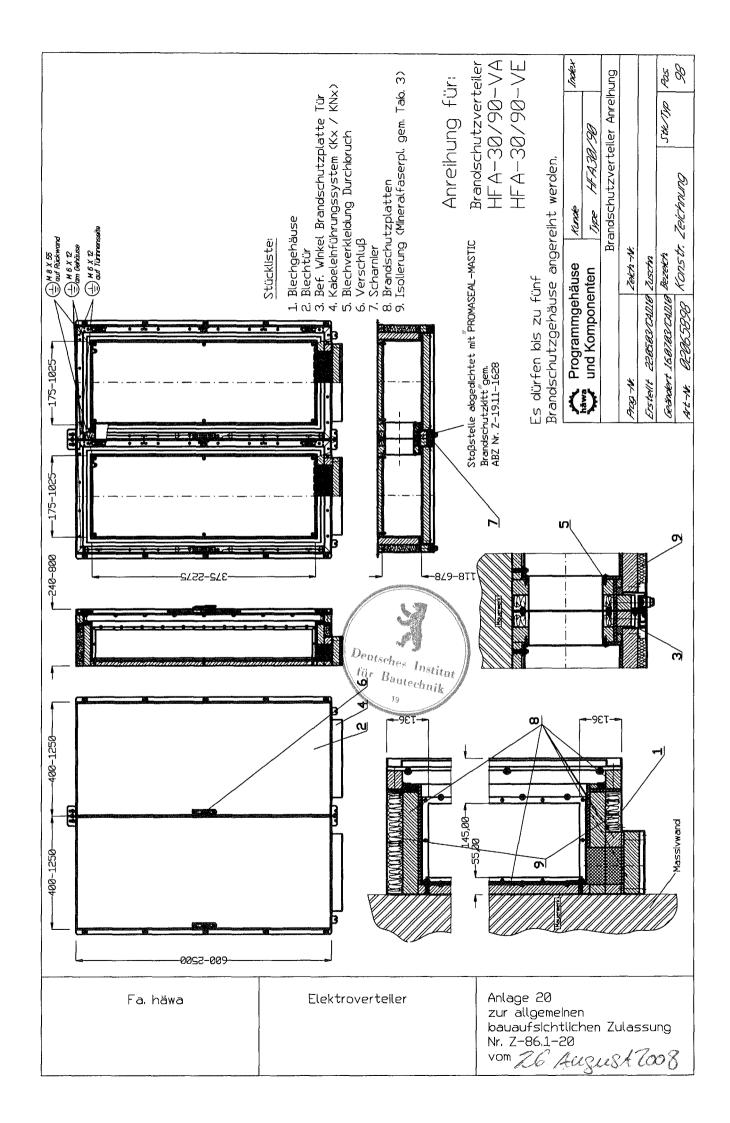


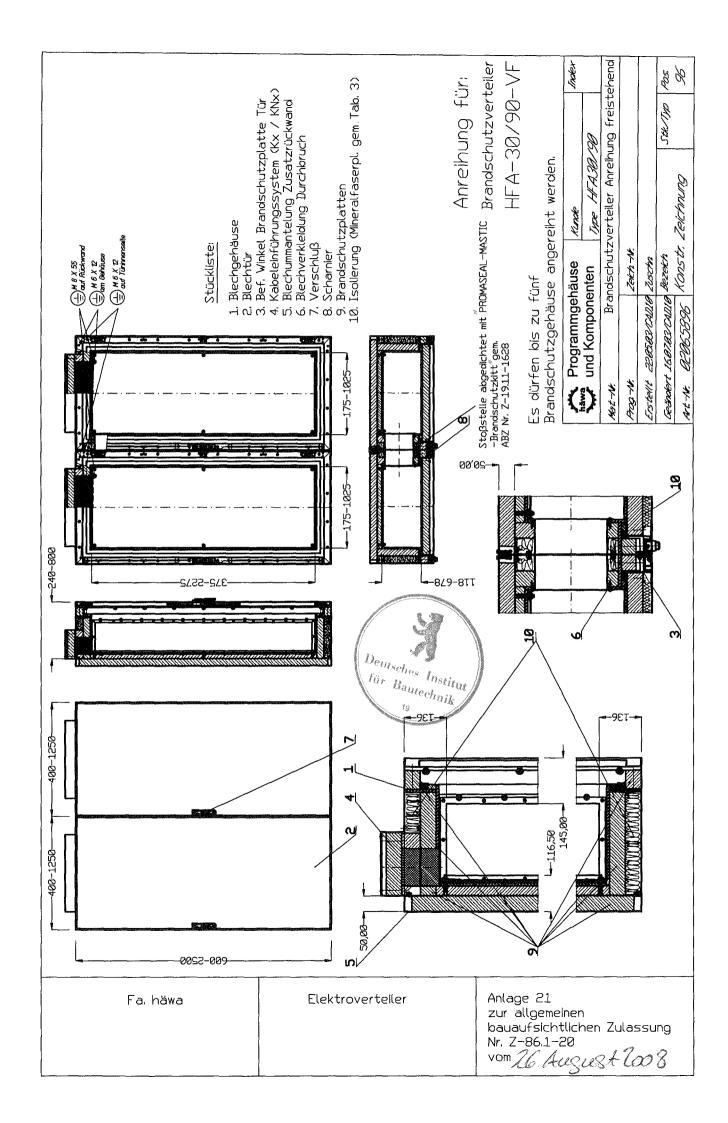


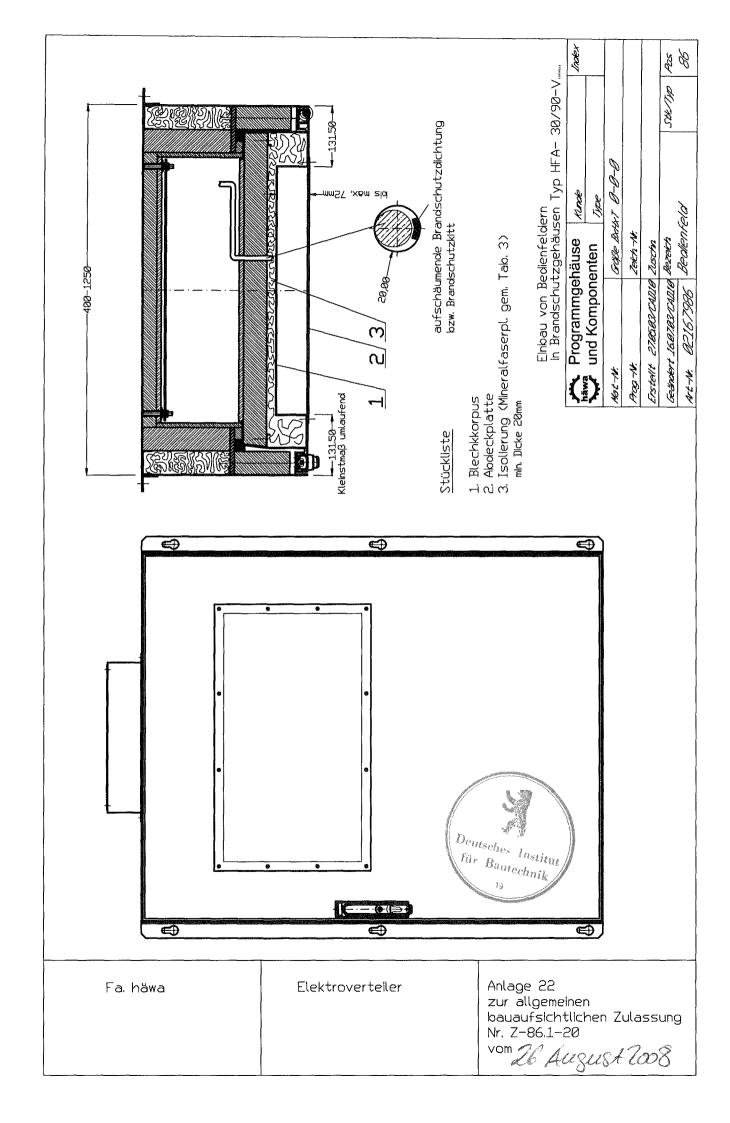


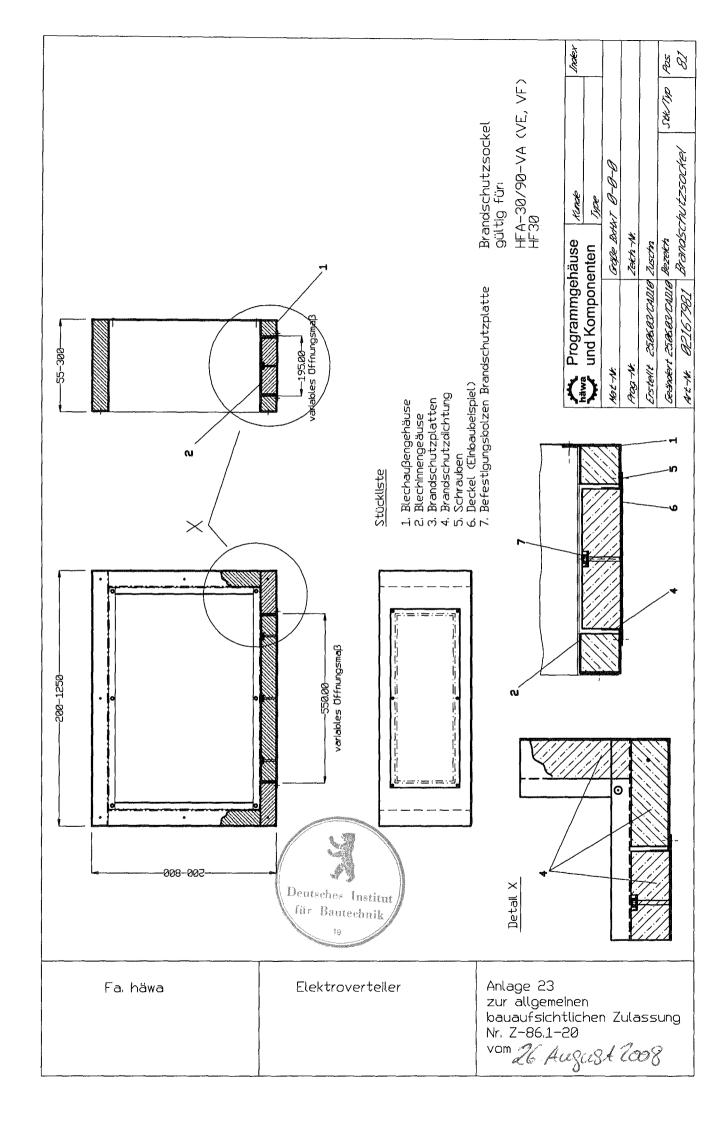






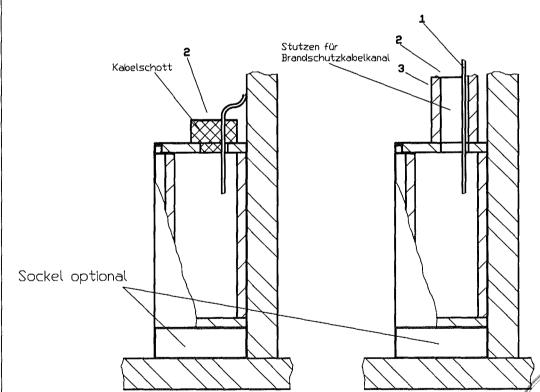






gültig fürTyp:

HFA 30/90 VA



1) Die Brandschutzkabel müssen den bauseits geforderten Funktionserhalt haben.

2) Die Kabelschotts/Brandschutzkabelkanäle können auch an der Selte oder unten angeordnet werden.

3) Beim Einsatz eines Brandschutzkabelkanal ist dle Größe anzugeben.

Deutsches Institut für Bautechnik

Fa, häwa

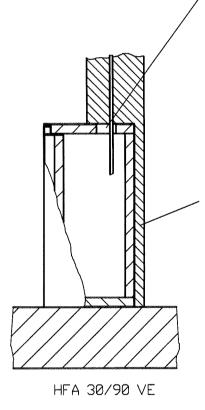
Elektroverteiler

Anlage 24 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26. August 7008

gültig fürTyp:

HFA 30/90 VE HFA 30/90 VE 5/51

mit Mineralfaserpl. (Baustoffkl. DIN 4102-A, Schmelzpunkt >1000°C)



Restdicke mit der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Massivwand

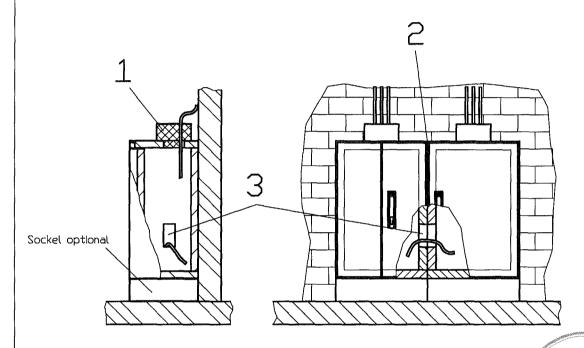


Fa, häwa

Elektroverteller

Anlage 25 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom 26. August 2008

Anreihung für:
Brandschutzverteiler
HFA-30/90-VA
HFA-30/90-VE
gilt analog für
HFA-30/90-VF



Es dürfen bis zu fünf Brandschutzgehäuse angereiht werden



- 1. Die Kabelschotts (Einbaubeispiel) können auch an der Seite oder unten angeordnet werden.
- 2. Die Gehäuse sind kraftschlüssig miteinder zu verbinden
- 3. Kabeldurchführung durch Schlitz. Verbindungsstelle abgedichtet durch Brandschutzkitt.

Fa, häwa	Elektroverteiler	Anlage 26
		zur allgemeinen
		bauaufsichtlichen Zulassung
		Nr. Z- 86.1-20
		vom 26 August 2008
		1

